

Satzung

Beschluss vom 18.05.2019

Satzung Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) – Landesverband Baden-Württemberg e.V., nachfolgend Landesverband genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Korporative Mitgliedschaften

1. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) e.V., nachfolgend ZVK Bund genannt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband ist die berufsständische Vertretung der Physiotherapeuten/Krankengymnasten im Land Baden-Württemberg; er hat deren berufliche, wirtschaftliche und berufsständischen Belange sowie die Belange der schulischen Ausbildung und des Studiums zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten.
2. Der Landesverband gibt sich zur Erfüllung seiner satzungrechtlichen Aufgaben ein schriftliches Leitbild.
3. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Landesverband ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
5. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Landesverbandes im ZVK Bund erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer das physiotherapeutische Staatsexamen bestanden hat bzw. die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut/Krankengymnast besitzt.
3. Schüler/-innen einer staatlich anerkannten Physiotherapie-/Krankengymnastikschule (Schüler) und Studenten/Studentinnen in der grundständigen Ausbildung zum Physiotherapeuten (Studierende) können außerordentliche Mitglieder werden.

Mit Bestehen des Staatsexamens werden die Schüler und Studierenden automatisch ordentliche Mitglieder.

4. Mitgliedschaften

- a) berufsfremder Personen
- b) juristischer Personen als Träger einer Physiotherapiepraxis bzw. Physiotherapieabteilung
- c) Träger von Physiotherapieschulen und Physiotherapiehochschulen

als außerordentliche Mitgliedschaften sowie Ehrenmitgliedschaften können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vergeben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Landesverband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch den Ausschluss des Mitglieds (§ 7 der Satzung)
 - c) durch den Austritt des Mitglieds

Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres zu erklären (für die Fristgerechtheit der Kündigung ist maßgebend das Datum des Poststempels).

Bei Versäumung der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft zum Schluss des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens zum auf das dem Beitritt folgenden Kalenderjahres zulässig.

- d) Sonderkündigungsrecht für Schüler/Studenten (Junioren). Schülern und Studierenden wird ein Sonderkündigungsrecht nach Bestehen des Staatsexamens eingeräumt. Dieses Sonderkündigungsrecht unterliegt einer Frist von 6 Wochen, gültig ab dem Tag des bestandenen Staatsexamens.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich der

Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- b) ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes oder des ZVK Bund gegeben ist. Zuständig für die Bearbeitung ist ausschließlich der Landesverband.

Kein Anspruch ist gegeben auf gerichtliche Vertretung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ernennung eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied hat hinsichtlich Wahl- und Stimmrecht keine Rechtsbeeinträchtigung zur Folge.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben dieselben Pflichten.
2. Bei Eintritt in den Landesverband ist das Mitglied verpflichtet hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags dem Landesverband ein SEPA-Mandat zu erteilen.
3. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle des Landesverbandes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Sie haben dem Landesverband ferner unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse, der Kontoverbindung, des beruflichen Status, der Kassenzulassung und die Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut bzw. das bestandene physiotherapeutische Staatsexamen zu melden.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Landesverband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Landesverbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Landesverband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4. Mitglieder im Status eines Nichttätigen bzw. geringfügig Beschäftigten haben der Geschäftsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich diesen Status nachzuweisen.
5. Die Mitglieder haben vor Absendung von Eingaben an Politiker, Parteien, Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und/oder des ZVK Bund berührt werden, den Vorsitzenden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.

§ 10 Beiträge

1. Der Landesverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Die einzelnen Mitgliedsstatus und die Höhe des Mitgliedbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Statusänderungen während eines Kalenderjahres sind dem Landesverband innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen und führen zu einer entsprechenden Änderung des Mitgliedsbeitrags ab dem Tag der Statusänderung.

§ 11 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.
2. Einmal im Kalenderjahr und regelmäßig innerhalb des 1. Halbjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen über die Verbandswebseite oder die Verbandszeitung einberufen. Die Veröffentlichung auf der Verbandswebseite oder die Absendung der Verbandszeitung genügt zur Fristwahrung.

Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass sie folgende Unterlagen bei der Geschäftsstelle erhalten können:

- a) den Jahresabschluss
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr
 - e) den Bericht des Beirats
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Vereinsjahr
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes
 - f) Beschlussfassung über die sonst durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten Anträge
 - g) Wahl der Beiräte
 - h) Abberufung der Beiräte bzw. einzelner Beiratsmitglieder
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Abberufung der Kassenprüfer bzw. einzelner Kassenprüfer
 6. Der Vorstand kann jederzeit durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10 von Hundert der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes sind nicht öffentlich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorständen. Die Vorstände wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand definiert die politischen Zielsetzungen des Landesverbandes. Der Vorsitzende vertritt den Landesverband nach außen und führt ihn nach innen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben ressortbezogene Aufgabenfelder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahlbeschränkung für Vorstände ist nicht gegeben.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt einzeln und in folgender Reihenfolge:

- a) Wahl des Vorsitzenden
- b) Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Wahl eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.

Bis zu dieser Nachwahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.

Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach seinem Ausscheiden sein Amt einschließlich aller Materialien und notwendigen Informationen dem Nachfolger zu übergeben.

3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar ist ein ordentliches Mitglied dann, wenn es gleichzeitig in einem anderen Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen ein Wahlamt innehat oder dort eine hauptamtliche Tätigkeit ausübt. Nicht wählbar ist ein ordentliches Mitglied ferner dann, wenn dieses ein Vorstandsamt beim Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V. inne hat.

Das Vorstandsamt endet automatisch:

- a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband
- b) Mit Übernahme eines Vorstandsamts beim Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V.

4. Vorstandsmitglieder dürfen keine weitere satzungsrechtliche Position besetzen.
5. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die verbandsinterne Vertretung untereinander, die Geschäftsverteilung (Zuständigkeitsliste; Stellenbeschreibung), die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten ein angemessenes Honorar. Über die Höhe des Honorars entscheidet die Mitgliederversammlung.

Höchstens ein Vorstandsmitglied kann seine Vorstandstätigkeit hauptamtlich ausüben. Über die Person, den zeitlichen Umfang der hauptamtlichen Tätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.

7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und in der Geschäftsstelle zu archivieren.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied bzw. kann der gesamte Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode abberufen werden.

Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn

- a) ein Vorstandsmitglied bzw. der gesamte Vorstand sich schuldhaft ein pflichtwidriges Verhalten vorwerfen lassen muss,
- b) die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegte Kompetenzzuordnung der Vorstandsmitglieder missachtet wird.

Der Antrag auf Abberufung und dessen Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

Die Abberufung eines Vorstandesmitgliedes bzw. des gesamten Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand ist auf schriftliche Einladung des Beirats verpflichtet, an höchstens einer Beiratssitzung je Kalenderquartal teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen kaufmännischen Geschäftsführer bestellen. Dieser hat die Aufgabe:
 - a) die Arbeit der Geschäftsstelle zu leiten und zu überwachen
 - b) die Bücher des Vereins zu führen
 - c) die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt an Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter berufen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Abstimmungen sind nur auf Antrag geheim soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Namen des Versammlungsleiters
- Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 16 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu überprüfen.
- Die Überprüfungsbefugnis der Kassenprüfer erstreckt sich auf:
 - Prüfung der Kasse des Landesverbandes (Summenkonten, Einnahmen/Ausgaben, Bargeld, Bankkonten)
 - Sachliche Richtigkeit der Ausgaben
 - Ausgabenübereinstimmung mit dem Haushaltsplan

Das Nähere regelt ein Strukturpapier für die Kassenprüfer.

- Die Kassenprüfer sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Verschwiegenheit.
- Wird während eines Kalenderjahres eine Planpostennummer um 15.000 EUR oder aber 20 % der geplanten Summe überschritten, so sind die Kassenprüfer spätestens 3 Wochen nach Feststellung der Überschreitung durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

Maßgeblich für die Bemessung der Überschreitung ist der jeweils niedrigere Betrag gemäß der Ermittlung nach Satz 1.

Überschreitungen bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR sind unabhängig von der jeweiligen Größenordnung der Planpostennummer nicht meldepflichtig.

Im Falle einer meldepflichtigen Planpostenüberschreitung wird ein Nachtragshaushalt beantragt, der von beiden Kassenprüfern genehmigt werden muss.

Wird eine erforderliche Genehmigung durch die Kassenprüfer nicht erteilt, muss der Vorstand einen Nachtragshaushalt beantragen, der zur Wirksamkeit der Genehmigung im Rahmen einer (außer-)ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf.

- Die Wiederwahl zum Kassenprüfer ist zulässig.
- Die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Eine Wiederwahlbeschränkung für Beiräte ist nicht gegeben.

Beiratswahlen erfolgen stets in einem anderen Kalenderjahr, als Vorstandswahlen.

Ein Mitglied des Beirates darf kein Vorstandsamt oder sonstiges satzungsmäßiges Amt/Funktion im Landesverband bekleiden.

2. Der Beirat überwacht den Vorstand in der Einhaltung der politischen Zielsetzungen des Landesverbands. Hierzu stellt ihm der Vorstand sämtliche Sitzungsprotokolle zeitnah zur Verfügung.

Der Beirat ist ferner berechtigt, in die Vermögensgegenstände des Landesverbandes Einblick zu nehmen.

Der Beirat kann den einstimmigen Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen, wenn dies das Wohl des Landesverbandes erfordert. In diesem Fall ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Wochen eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die verbandsinterne Vertretung untereinander, die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
4. Der Beirat hat Berichtspflicht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten ein angemessenes Honorar. Über die Höhe des Honorars entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beiratsmitglied bzw. der gesamte Beirat vor Ablauf seiner Amtsperiode abberufen werden.

Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn

- a) ein Beiratsmitglied bzw. der gesamte Beirat sich schuldhaft ein pflichtwidriges Verhalten vorwerfen lassen muss,
- b) die in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegte Kompetenzzuordnung der Beiratsmitglieder missachtet wird.

Der Antrag auf Abberufung und dessen Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes bzw. des gesamten Beirats bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Regionalgruppen

1. Der Vorstand unterstützt und fördert die Einrichtung von Regionalgruppen.

2. Jede Regionalgruppe wählt einen Regionalsprecher und einen stellvertretenden Regionalsprecher.
3. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Sitzung der Regionalsprecher ein.
4. Regionalsprecher sollen die Kommunikation von Vorstand zu Regionalgruppen und umgekehrt sicherstellen.
5. Die Regionalsprecher üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Pauschale für die Durchführung von Regiotreffen. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Juniorenrat (Schüler und Studierende)

1. Der Vorstand unterstützt und fördert
 - a) Schüler/-innen in der schulischen Ausbildung zum Physiotherapeuten (Schüler)
 - b) Studenten/-innen in der grundständigen akademischen Ausbildung zum Physiotherapeuten (Studierende)
 - c) Physiotherapeuten, die ein physiotherapeutisches Aufbaustudium machen (Studierende)
2. Schüler und Studierende nach Nr. 1 a-c wählen aus ihren Reihen maximal 6 Juniorenratsmitglieder. Alle Juniorenratsmitglieder müssen eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Landesverband begründet haben.

Scheidet ein Mitglied des Juniorenrats aus seinem Amt aus, so können die verbliebenen Juniorenratsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.

Der Juniorenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Die Funktion als Mitglied im Juniorenrat endet automatisch spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums zum Physiotherapeuten.

Um eine kontinuierliche Nachwuchsarbeit sicherzustellen, sorgt der Juniorenrat in Zusammenarbeit mit den Vorständen für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Schülern, Studierenden und Berufseinsteigern.

3. Der Juniorenrat soll Bindeglied zwischen den Schülern, Studierenden und Berufseinsteigern sowie dem Vorstand sein und die Kommunikation zwischen diesen Verbandsgremien sicherstellen.
4. Der Juniorenrat hat Berichtsrecht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Juniorenratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 20 Rücklage

1. Der Landesverband soll eine Rücklage bilden.
2. Die Höhe dieser Rücklage beträgt mindestens 7 von Hundert des im jeweiligen Haushaltsjahr angesetzten Gesamthaushalts.

Für die Rücklage ist ein gesondertes Konto anzulegen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 22 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 23 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.05.2017 in Stuttgart beschlossen. Sie ersetzt die bis dahin gültige Satzung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.11.2016 in Stuttgart.

Der Landesverband ist in das Vereinsregister Nr. 502 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.